Keine Frage ohne Anlass

Das OLG Oldenburg[1] hatte zu klären, wie sich ein Kundenwunsch nach gleicher Absicherung auf gesetzliche und vertragliche Vermittlerpflichten auswirkt. Im Streitfall nahm eine Firma ihren Versicherungsmakler auf Ersatz ungedeckter Vermögensschäden durch Rückrufkosten in Anspruch. Die Kosten waren entstanden, nachdem vakuumverpackte Lebensmittel infolge bakterieller Verunreinigung aufgeplatzt waren, was eine Rückrufaktion zur Folge hatte. Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Jürgen Evers

In den Gründen führte das OLG zunächst aus, dass der Makler den Kunden in Bezug auf die gewünschte Versicherung nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen sowie zu beraten habe, und zwar unter Angabe der Gründe für jeden zur empfohlenen Versicherung erteilten Rat. Grundsätzlich hätten Makler individuellen, für das betreffende Versicherungsobjekt passenden Versicherungsschutz zu besorgen und von sich aus das Risiko zu untersuchen. Allerdings beschränke § 61 VVG diese Pflichten anlassbezogen. Nicht nur die Existenz, sondern auch der Umfang der Fragepflicht sei anlass- und damit einzelfallabhängig. Der Umfang der Fragepflicht richte sich nach Art, Umfang und Komplexität der konkreten Versicherung. Auch generelle und umfassende Beratungs- und Begründungspflichten bestünden nicht. Ebenso wie die Fragepflicht seien sie in Existenz und Umfang anlassabhängig. Der Anlass könne sich sowohl aus der Komplexität der Versicherung als auch aus der Person und Situation des Kunden ergeben. Der Makler schulde weder eine Aufklärung über sämtliche Details der Versicherung noch über die einzubeziehenden AVB.

Auch ohne Beratungsverzicht werde die Pflicht des Maklers zur Befragung eingeschränkt, wenn der Kunde einen fest abgegrenzten Wunsch für die abzuschließende Versicherung klar artikuliere. In diesem Fall werde die Tätigkeit des Maklers einvernehmlich auf die Platzierung nur bestimmter von mehreren infrage stehenden Risiken beschränkt. Nicht abzudeckende Risiken seien von vornherein von der Prüfung ausgenommen. Mit der Vorgabe, er möge den gleichen Versicherungsschutz erhalten wie zuvor, beschränke der Kunde das abzusichernde Risiko von vornherein inhaltlich.

Eine Wertung dahingehend, dass eine GmbH dem Makler für den Abschluss eines Versicherungsvertrags vorgegeben habe, er solle den Betrieb der GmbH inhaltsgleich wie den Betrieb des vorherigen Unternehmens des Geschäftsführers der GmbH absichern, sei möglich, wenn die Geschäftsmodelle beider Firmen aus der Sicht des Maklers vergleichbar erscheinen. Davon ging der Senat aus. Im Streitfall haben beide Firmen, wenn auch mit anderen Produkten, als Quasihersteller Waren vertrieben, die sie durch Lohnunternehmen haben herstellen lassen. Unter diesen Umständen bestehe aus der Sicht des Maklers keine Veranlassung, die Bitte nach demselben Versicherungsschutz zu hinterfragen und wegen weiterer Risiken, die aus einer unterschiedlichen Geschäftstätigkeit herrühren könnten, ergänzend nachzufragen und risikobezogen zu beraten. Jedenfalls erscheine dies stimmig vor dem Hintergrund, dass der Makler darauf verweise, er hätte im Provisionsinteresse gerne weitere Absicherungen angeboten, dies sei aber unerwünscht gewesen.

Da ein Makler seinen Verdienst maßgeblich aus Provisionen für vermittelte Versicherungen beziehe, sei der Verzicht auf weitergehende Vermittlungstätigkeit mit dem Grund ohne weiteres vereinbar, dass der Makler in seinem Provisionsinteresse gerne weitere Absicherungen angeboten hätte, dies aber vom Kunden nicht gewünscht gewesen sei. Dies gelte zumindest, wenn der Kunde nicht sicher ausschließen könne, derartiges geäußert zu haben.

Dass sich aus dem Beratungsprotokoll als Beratungswunsch „Absicherung von Ansprüchen Dritter bei Haftpflichtschäden" ergebe, stehe der tatrichterlichen Bewertung nicht entgegen, dass dem Makler für den Abschluss der Versicherung vorgegeben worden sei, den Betrieb inhaltsgleich absichern, wenn der Kunde letztlich auch eine vorwiegend Personen- und Sachschäden abdeckende Absicherung gegen Haftpflichtansprüche erhalte. Dies gelte auch, wenn

die Versicherung Vermögensschäden durch Rückrufe nicht decke.

Ein Verstoß des Maklers gegen die Dokumentationspflicht begründe keinen Schadenersatzanspruch. Bestehe von vornherein wegen klar umrissenem Maklerauftrags kein Anlass zu weitergehender Nachfrage oder Beratung zum abzusichernden Risiko, komme es auf Beweiserleichterungen für etwaige Pflichtverletzungen infolge unterlassener oder nicht rechtzeitiger Dokumentation des Gesprächsinhalts entscheidungserheblich nicht an.

Die Begründung überzeugt nicht. Die Auffassung, § 61 VVG beschränke die Plichten des Maklers, entspricht zwar der sog. Anlassrechtsprechung.[2] Diese jedoch sieht den Kunden als eigenverantwortlich an. Sie weicht damit konzeptionell von der IDD ab.[3] Diese will gemäß Art. 20 Abs. 1 UAbs. 2 IDD sicherstellen, dass der Kunde ein geeignetes Produkt erwirbt.[4] Gewährleistet wird dies durch die Informationspflichten des Art. 20 Abs. 1 IDD. Deshalb ist der Kunde stets über die zentralen Elemente der Versicherung zu informieren, damit er eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.[5] Trotz des Auftrags, Haftpflichtrisiken abzusichern, hat der Makler weder thematisiert Rückrufkostenrisiken zu versichern, noch hat er Unterlagen ausgehändigt, die über diese Absicherungsmöglichkeit informieren. So war es der Firma unmöglich, wohlinformiert darüber zu entscheiden, ob das Rückrufkostenrisiko gedeckt werden sollte. Abweichendes hat der Senat nicht festgestellt. Verletzte der Makler daher seine Informationspflichten nach Art. 20 Abs. 1 IDD konnte der Senat eine Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 61 VVG nicht verneinen.

1 OLG Oldenburg, 27.02.2025 - 1 U 2/24 - EVERS.OK – Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung –.

2 Vgl. dazu BGH, 16.02.1967 - II ZR 73/65 - EVERS.OK LS 9 m.w.N. – Haftpflichtversicherung –.

3 EVERS.OK Anm. 7.1.4 zu OLG Köln, 12.11.2025 - 9 U 68/25 – AXA 12 –.

4 EVERS.OK Anm. 7.1.4.2 zu OLG Köln, 12.11.2025 - 9 U 68/25 – AXA 12 –.

5 EVERS.OK Anm. 7.1.4.3 zu OLG Köln, 12.11.2025 - 9 U 68/25 – AXA 12 –.

Jürgen Evers
Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

BANGLADESCH: Die Krankenpflegerin Zannatul Arafat von ÄRZTE OHNE GRENZEN bereitet den 4-jährigen Shofi für einen chirurgischen Eingriff vor. Er lebt wie eine Million weitere Rohingya im größten Geflüchtetencamp der Welt.
© Ante Bußmann/MSF

MIT IHRER SPENDE

VERSCHENKT IHRE FIRMA PRÄSENTE, DIE LEBEN RETTEN

Mit der Weihnachtsaktion von ÄRZTE OHNE GRENZEN verschenkt Ihre Firma Spenden für Menschen in Not – und ein Pflastermäppchen an Ihre Mitarbeitenden, Kundschaft und Partner*innen. Mehr Infos unter: www.aerzte-ohne-grenzen.de/weihnachtsspende

♡ Jetzt mitmachen

Ihr Team
„Unternehmen Weihnachtsspende“
030 700 130 134
weihnachtsspende@berlin.msf.org

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises